

Pressemitteilung

Wirtschaftlichkeit deutlich sichtbar machen

(Merzig, den 18.02.2013) – Seit dem 1. Februar werden für bislang 13 Präparate in den Apothekensoftwaresystemen die von den Erstanmeldern mit der GKV ausgehandelten Rabatte nach § 130b SGB V ausgewiesen. Seitdem stellt sich für die Apotheke die Frage, wann eine Importalternative zu einem solchen Präparat wirtschaftlich oder gar preisgünstig im Sinne der 15/15-Regel ist.

Um wirtschaftlich zu sein, muss das Importarzneimittel unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Abschläge und der Rabatte nach § 130b SGB V unterhalb des Preises des Bezugsarzneimittels liegen. Ist der Import dann auch noch 15% oder 15 Euro günstiger, rechnet er auf die Quote an.

Da Importeure keine eigenständigen Rabatte verhandeln, kommt es auf den Vergleich des für die Versicherten maßgeblichen Arzneimittelabgabepreises des rabattierten Bezugsarzneimittels mit dem entsprechenden Import unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abschläge gemäß § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3a und 3b SGB V an. Dabei ist bei der Feststellung des für die Versicherten maßgeblichen Arzneimittelabgabepreises ein Rabatt nach § 130b SGB V zu berücksichtigen.

Der VAD begrüßt ausdrücklich die Aufforderung der ABDA an die Softwarehäuser, technisch sicherzustellen, dass die Apotheker sich sofort und eindeutig ein sachgerechtes Bild über die Wirtschaftlichkeit oder Preisgünstigkeit eines Importarzneimittels machen können. Der VAD regt zudem an, konsequenterweise in der Software den Apotheker auch darauf hinzuweisen, wenn Importe unwirtschaftlich sind, um nicht in eine Retax-Falle zu laufen. Somit vermeidet der Apotheker die

Abgabe eines Importes dessen Apothekenverkaufspreis in der Software zwar günstiger als das Bezugsarzneimittel erscheint, tatsächlich aber für die Kostenträger nach Abzug der gesetzlichen Abschläge zum Teil deutlich teurer ist. Unternehmen wie CC Pharma oder Milinda erzielen mit unwirtschaftlichen Importen Umsätze in einer dreistelligen Millionenhöhe.

Zudem unterstützt der VAD die Auffassung des BMG, den um den Rabatt nach § 130b SGB V reduzierten Herstellerabgabepreis zum für die Berechnung der Aufschläge der weiteren Handelsstufen maßgeblichen Preis zu machen. Diesbezüglich wäre eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

Herausgeber:
Verband der Arzneimittelimporteure Deutschlands e.V
Im Holzhau 8,
D-66663 Merzig,
Tel.: 06861-900-1301
Fax: 06861-900-1303
kontakt@vad-news.org